Freie Hansestadt Bremen

Gebäudeeinmessung beantragen

Möchten sie Ihren Gebäudeneubau einmessen lassen?

Zuständige Stellen

- Landesamt GeoInformation Bremen
- Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Sebastian Horst
- Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Ulrich Eckardt
- Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Henning Schaefer
- Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Jan Wilhelm Schaefer

Ansprechperson

- **Penczek, Jannik**

  Herr Jannik Penczek

  +49 421 361-5597
  E-Mail

- **Sönmezsoy, Feyzi**

  Herr Feyzi Sönmezsoy

  +49 421 361-16492
  E-Mail

- **Wolfgart, Tom**

  Herr Tom Wolfgart

  +49 421 361-10737
  E-Mail

Basisinformationen

Alle Gebäudeeigentümer:innen sind gesetzlich dazu verpflichtet, jedwede Gebäude amtlich einmessen zu lassen. (§ 11 Vermessungs- und Katastergesetz)

Die Vollständigkeit des Gebäudenachweises im Liegenschaftskataster dient insbesondere den Erfordernissen von Planung und Bodenordnung, der Ermittlung von Grundstückswerten sowie dem Umwelt- und Naturschutz.

Voraussetzungen

- Beauftragung durch Eigentümer:innen, Erbbauberechtigte, Bauträger:innen, Architekt:innen
- Das Gebäude muss soweit fertiggestellt sein, dass sich der Grundriss nicht mehr verändert.

Verfahren

1. Schriftliche Beauftragung mit Formular oder formlos (auch per Internet, E-Mail oder Fax möglich)
2. Unterlagenvorbereitung
3. Abstimmung des Vermessungstermins
4. Örtliche Vermessung durch Vermessungstrupp
5. Innerdienstliche Bearbeitung mit Koordinierung der Gebäudepunkte
6. Prüfung der Messung
7. Übernahme der Vermessung in das Liegenschaftskataster
8. Erstellung und Versand der Fortführungsmitteilungen (aktueller Liegenschaftskatasterauszug)
9. Rechnungserstellung
10. Schlussprüfung

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz)
- Kostenverordnung Bau (BauKostV)
- Fachliche Weisung Erhebung von Geobasisdaten durch Liegenschaftsvermessungen (FW LiegVerm) vom 3. Juni 2019 , zuletzt geändert durch Verfügung vom 25. Oktober 2020
- Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV)

Welche Fristen sind zu beachten?

1 Monat Widerspruchsfrist gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Wie lange dauert die Bearbeitung?

ca. 4 Wochen, je nach Auftragsumfang

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

468,30 Euro bei einem Baukostenwert von bis zu 20.000 Euro; je nach Baukosten des Gebäudes; siehe Gebäudeeinmessungsflyer

Häufig gestellte Fragen

- **Nach welchen Baukosten wird die Gebäudeeinmessung abgerechnet?**

  Es werden die von der Bauordnungsbehörde gemäß Kostenverordnung Bau (BauKostV) ermittelten Baukosten zugrunde gelegt.

- **Wo finde ich Informationen über die Gebäudeeinmessungspflicht?**

  In unserem Flyer Gebäudeeinmessungspflicht (s. unter Weitere Informationen).